

Verband der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V.

Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe, Telefon 0721/352880

E-Mail: info@vkbw.de

Merkblatt zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Sturm-/Hagel-Versicherung über den Rahmenvertrag des Verbandes der Kleingartenvereine Baden-Württemberg e.V. mit der AXA Versicherung AG

(Ausgabe 1. Januar 2025 – alle früheren Ausgaben sind ungültig)

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die im Rahmenvertrag vereinbarten Versicherungsbedingungen.

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Grundzüge des Versicherungsschutzes dargestellt.

2. Versicherungsort und -gegenstand

Versichert sind alle, gemäß den örtlichen Bauvorschriften genehmigten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten sowie deren Inhalt auf der zur Versicherung angemeldeten Kleingartenparzelle (nicht: Wochenendhausgrundstück) des Vereinsmitglieds.

3. Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und Einbruchversuch.

Mitversichert sind Schäden durch Vandalismus - nur nach einem erfolgten Einbruch - im und am Gebäude bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 EURO.

4. Feuer- und Sturm-/Hagel-Versicherung

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm (mind. Windstärke 8) und Hagel.

Bei Schäden durch Hagel gilt eine Selbstbeteiligung von 100 EURO.

5. Versicherte Sachen und Entschädigungs-grenzen

5.1. Als Inhalt von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten sind Haushalts- und Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung, die für vorübergehende Aufenthalte erforderlich sind, sowie die im Besitz des Kleingärtners stehenden Gerätschaften, die der unmittelbaren Bewirtschaftung des Kleingartens dienen, mitversichert.

5.2. An Kleidungsstücken ist Arbeits- und Freizeitkleidung bis 40 EURO je Kleidungsstück versichert.

5.3. Fahrräder / E-Bikes / Pedelecs sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. jeden Jahres im verschlossenen Gartenhaus-/laube mitversichert. Die Entschädigung ist begrenzt auf insgesamt 250 EURO.

5.4. Gartenmöbel und -geräte, die sich außerhalb von Gebäuden auf dem eingefriedeten Kleingartengrundstück befinden, sind bis zu einem Höchstbetrag von 250 EURO versichert.

5.5. Im Übrigen gelten folgende Entschädigungs-grenzen:

- Lebensmittel und Getränke bis insgesamt	50 EURO
- Zimmeruhren bis insgesamt	25 EURO
- Spielzeug bis insgesamt	50 EURO
- Herde, Kühlchränke, Grills und „Outdoorküchen“ bis jeweils	300 EURO
- Radiogeräte bis insgesamt	50 EURO
- Kaffeemaschinen bis	60 EURO
- elektrische Werkzeuge, die nicht Gartengeräte sind, bis je Stück und insgesamt höchstens	50 EURO
-	500 EURO
- sonstige Werkzeuge und Werkzeugkästen bis insgesamt	100 EURO
- Handwagen und ähnliche Transportmittel bis insgesamt	75 EURO
- mit dem Gebäude fest verbundene Markisen bis	400 EURO
- mit dem Gebäude fest verbundene Solaranlagen und deren Zubehör bis insgesamt	1.250 EURO

Die reine Demontage (einfacher Diebstahl) von Solarmodulen gilt nicht versichert (siehe jedoch Ziff. 5.6.).

5.6. Reine Demontageschäden an Solar-
modulen können gegen Zusatzprämie mit-
versichert werden, soweit diese fest mit dem
Gebäude verbunden sind. Die Entschädigung
ist begrenzt auf 400 EURO je Schadenfall und
800 EURO für alle Schadenfälle pro
Kalenderjahr.

5.7. Außerdem sind versichert:

Bäume und Heckensträucher bei Brand-
schäden zum ortsüblichen Marktpreis als
Jungpflanze.

Umqünzungen des versicherten Grundstückes,
die im Eigentum des versicherten Kleingärtners
stehen und bei einem versicherten Ereignis
beschädigt oder zerstört werden.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
sind:

- Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Brief-
marken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus
oder mit Gold, Silber oder Platin und alle
Sachen aus Zinn;
- Pelze, Teppiche, Gobelins, Felle, Geweih-,
Bilder und sonstige Kunstgegenstände;
- Sammlungen aller Art;
- Musikinstrumente nebst Zubehör;
- Schusswaffen nebst Zubehör;
- Tabakwaren und Tabakpfeifen; Wasserpfeifen
und Shishas, E-Zigaretten und -Shishas,
Tabakerhitzer
- Zelte und Pavillons;
- Schwimm- und Planschbecken, Trampoline;
- Foto-, Film- und Videogeräte, Ferngläser,
Brillen und sonstige optische Geräte;
- Geräte der Unterhaltungselektronik, der
Nachrichtentechnik und der Datenverar-
beitung nebst Zubehör (auch Mobiltelefone,
Smartphones und Tablets) sowie Antennen-
und Satellitenempfangsanlagen (ausge-
nommen Radiogeräte gem. 5.5.).

Nicht versichert gilt auch der einfache Diebstahl
(reine Demontage) von Gebäudebestandteilen,
wie z.B. Dachrinnen- und Regenfallrohre,
insbesondere solche aus Kupfer.

7. Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden und sonstigen
Baulichkeiten ist der ortsübliche Neubauwert, also
nicht ein etwa veranschlagter Verkaufs- bzw.
Kauppreis.

Versicherungswert von den übrigen Sachen in 5.)
ist der Wiederbeschaffungspreis gleichartiger
Sachen in neuwertigem Zustand.

8. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss **mindestens
10.000 EURO** betragen und auf volle 1.000
EURO lauten.

Vereinbarungen von Versicherungssummen über
40.000 EURO bedürfen der besonderen
Zustimmung der AXA.

9. Unterversicherung

Entspricht die gewählte Versicherungssumme im
Schadenfall nicht dem tatsächlichen Ver-
sicherungswert der versicherten Baulichkeiten
und Sachen, wird die Entschädigung im Ver-
hältnis Versicherungssumme zu Versiche-
rungswert gekürzt.

Es empfiehlt sich daher, die Versicherungs-
summe ausreichend hoch zu wählen und regel-
mäßig zu überprüfen, damit im Schadenfall keine
finanziellen Nachteile entstehen.

Insbesondere der **Neubauwert** der Gartenlauben
sollte anhand der aktuellen **Mittelwerttabelle**
(s.Rückseite) regelmäßig überprüft und gege-
benenfalls die Versicherungssumme angepasst
werden.

Beispiel für Unterversicherung:

Versicherungssumme: 10.000 €

Tatsächlicher Wert: 15.000 €

Schadenhöhe:

z. B. Einbruch-Schaden 5.000 €

Entschädigungsberechnung:

Schaden 5.000 x Vers.su. 10.000 = 3.333 €

Vers.wert 15.000

Beispiel für korrekte Versicherungssumme:

Versicherungssumme: 15.000 €

Tatsächlicher Wert: 15.000 €

Schadenhöhe: 10.000 €

Entschädigungsberechnung:

Schaden 10.000 X Vers.su. 15.000 = 10.000 €

Tatsächlicher Wert 15.000

10. Jahresprämie

Die Jahresprämie einschl. Versicherungssteuer beträgt für

Versicherungssummen	Jahresprämie
<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
10.000 (Mindestsumme)	52,00
11.000	57,00
12.000	62,00
13.000	67,00
14.000	72,00
15.000 (Empfehlung)	77,00
16.000	82,00
17.000	87,00
18.000	92,00
19.000	97,00
20.000	102,00
21.000	107,00
22.000	112,00
23.000	117,00
24.000	122,00
25.000	127,00
26.000	132,00
27.000	137,00
28.000	142,00
29.000	147,00
30.000	152,00
35.000	177,00
40.000	202,00

für die Zusatzversicherung
(reine Demontageschäden an
Solarmodulen gem. 5.6.) 25,00

Reine Aufräumungs-, Entsorgungs-
kosten bis 5.000 Euro für 25,00 Euro. Gilt nur
für die Gefahr Feuer.

Höhere Versicherungssummen sind auf Anfrage
möglich.

11. Anmeldung zur Versicherung

Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt nur
über den Ortsverein schriftlich beim

**Verband der Kleingartenvereine
Baden-Württemberg e.V.
Schwetzinger Str. 119, 76139 Karlsruhe**

Der Versicherungsschutz beginnt zum
beantragten Termin, frühestens am Tag nach
Eingang der Anmeldung beim Verband.
Liegt der Versicherungsbeginn in der Zeit vom
01.01.- 30.06. wird die volle Jahresprämie,
bei Versicherungsbeginn vom 01.07.- 31.12. wird
die halbe Jahresprämie berechnet.

Die Vereinsmitglieder haben die erste Prämie
gleichzeitig mit der Anmeldung an den Ortsverein
zu leisten.

12. Abmeldung und Reduzierung

Eine Abmeldung von der Versicherung bzw.
Reduzierung der Versicherungssumme ist jeweils
zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Meldung
hierzu muss spätestens sechs Wochen vor
diesem Termin über den Ortsverein dem Verband
zugehen.

Bei Besitzwechsel geht der Versicherungsschutz
auf den neuen Besitzer über. Eine
Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

13. Schadenemeldung

Schäden, für die eine Entschädigung beansprucht
wird, sind über den **Ortsverein dem Verband**
unverzüglich, spätestens **drei Monate** nach
Feststellung des Schadens, zu melden.

Beschädigungen von versicherten Sachen sind
mit **aussagefähigen Fotos** zu belegen.

Beim Abhandenkommen von Sachen oder bei
einer vermuteten Straftat ist innerhalb von drei
Tagen nach Bekanntwerden des Schadenfalles
durch den Versicherten bei der **Polizei Anzeige**
zu erstatten. Das Aktenzeichen der Polizei ist
zwingend erforderlich.

14. Leistung im Schadenfall

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils
direkt an den Geschädigten nach Zustimmung
des Verbandes.

Bei zerstörten Baulichkeiten wird zunächst der
Zeitwert erstattet. Der Restbetrag bis zum orts-
üblichen Neubauwert wird erst dann erstattet,
wenn der Wiederaufbau innerhalb von zwei
Jahren nach Schadenseintritt erfolgt ist.

Bei Beschädigungen werden die notwendigen
Reparaturkosten ersetzt, höchstens jedoch der
Versicherungswert der Sache oder Baulichkeit
zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Eigenleistungen des Kleingärtners zur Beseitigung
eines versicherten Schadens werden mit
18 EURO je Arbeitsstunde vergütet.

Notwendige Aufräumungs-, Abbruch- und
Entsorgungskosten werden bis max. **20%** der
angemeldeten Versicherungssumme zusätzlich
zu dieser erstattet.



Maßstäbe / neu definiert

Ermittlung der notwendigen Versicherungssumme

Berücksichtigen Sie bei der Zusammenstellung die Preise, die beim Kauf gleichartiger Sachen in neuwertigem Zustand zu zahlen sind.

Wichtig: Den Neubauwert der Gebäude berechnen Sie bitte anhand der untenstehenden Mittelwerte. Der gemäß den Wertermittlungsrichtlinien festgestellte Wert bei einem Pächterwechsel stellt i.d. Regel den **Zeitwert** unter Berücksichtigung von Alter und Abnutzung dar, und darf nicht als **Versicherungswert** verwendet werden.

Vermeiden Sie Unterversicherung!

Eine Unterversicherung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigung (siehe Beispiel unter Ziffer 9).

Gegenstände	Wert in EURO
Gebäude	
Gartenlaube	
Geräteschuppen	
Überdachter Freisitz, Pergola	
Gewächshaus (keine Foliengewächshäuser)	
Sonstige Baulichkeiten	
Höherwertige Bauausführung	
Isolierverglasung	
Strom-/Wasseranschluß	
Solaranlage	
Sonstiges	
Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände	
Gartengeräte und Gartenmöbel	
Umzäunung des Grundstücks, sofern Eigentum des einzelnen Kleingärtners	
Bäume und Heckensträucher (zum Preis als Jungpflanze)	
Sonstiges	
Vorsorgebetrag für Neuanschaffungen (empfehlenswert sind mindestens 10 %)	
Gesamtsumme (aufgerundet gem. Ziffer 8.) = Versicherungssumme	

Mittelwerte von Gartenlauben zur Ermittlung des Gebäudewertes (Stand 2024)	Mittelwert pro qm
1. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: 1 Tür, 1 Fenster mit Einfachverglasung, keine Zwischenwände / -decken	350 EURO
2. Gartenlaube – einwandige Holzbauweise Ausführung: mehrere Türen/Fenster mit Einfachverglasung, mit Zwischenwänden / -decken	450 EURO
3. Gartenlaube – doppelwandige Holzbauweise Ausführung wie 2.	600 EURO
4. Gartenlaube – Steinbauweise Ausführung wie 2.	700 EURO
5. Überdachter Freisitz bzw. überdachte Pergola	300 EURO
6. Pergola (nicht überdacht bzw. natürlich begrünt)	250 EURO